

den Leiter der Einrichtung für psychisch Kranke erweitert. Entgegen § 11 Abs. 2 Einweisungsgesetz, der das Antragsrecht auch dem für die psychiatrische Betreuung des Kranken verantwortlichen Arzt zuerkennt, ist wegen der Tragweite des Verfahrens dieses Recht ausschließlich den Leitern der Einrichtungen zu übertragen.

Bereits angeordnete befristete ärztliche Einweisungen bleiben bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf unbefristete Einweisung in Kraft. Zum Schutze des betroffenen Bürgers hat das Gericht auf die Bestellung eines Pflegers für Volljährige hinzuwirken oder einen Prozeßbeauftragten zu bestellen, wenn der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter hat. Ihnen sind der Antrag sowie die anderen Prozeßdokumente gleichfalls zuzustellen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung, die Entscheidung über den Antrag und die Zustellung des Urteils erfolgen wie im Entmündigungsverfahren. Da den Angehörigen des Kranken — anders als im Einweisungsgesetz — durch entsprechende Anwendung der Vorschriften über das Entmündigungsverfahren die aktive Teilnahme am Verfahren ermöglicht wird, müssen sie auch das Recht haben, gegen das die Einweisung aussprechende Urteil Rechtsmittel einzulegen. Deshalb ist ein solches Urteil auch den nächsten Angehörigen des Kranken sowie einem bestellten Pfleger oder Prozeßbeauftragten zuzustellen. Die unbefristete Einweisung wird mit dem Eintritt der Rechtskraft des die Einweisung aussprechenden Urteils wirksam.

Der Leiter der Einrichtung, in der der Kranke untergebracht ist, und der Rat des Kreises, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, sind verpflichtet, ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die unbefristete Einweisung noch gegeben sind. Sind die Voraussetzungen weggefallen, so haben der Leiter der Einrichtung oder der Rat des Kreises Antrag auf Aufhebung des Urteils zu stellen. Ein solcher Antrag kann auch vom Staatsanwalt, vom Kranken oder von seinem gesetzlichen Vertreter sowie von jedem Angehörigen, der den Kranken in persönliche Pflege nehmen will, gestellt werden. Auf das Aufhebungsverfahren sind die Vorschriften über die unbefristete Einweisung entsprechend anzuwenden. Bei wiederholter Stellung des Aufhebungsantrags kann, wenn keine neuen Gründe vorgebracht werden, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Wird die Einweisung aufgehoben, so ist der Betroffene mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils sofort zu entlassen; der zuständige Rat der Stadt oder Gemeinde ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Das Verfahren zur Todeserklärung, zur Aufhebung der Todeserklärung und zur Feststellung der Todeszeit

Im Interesse der Rechtssicherheit ist das Recht, durch das Gericht einen Verschollenen für tot erklären bzw. den ungewissen Todeszeitpunkt eines Verstorbenen festsetzen zu lassen, jedem einzuräumen, der ein rechtliches Interesse nachweist. Ein rechtliches Interesse kann z. B. der Ehegatte des Verschollenen haben, wenn er sich wieder verheiraten möchte; es kann auch in der Notwendigkeit der Ordnung von Vermögensverhältnissen im Wege des Erbrechts bestehen. Zur Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher Interessen muß auch der Staatsanwalt das Recht haben, Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit zu stellen. Das Antragsrecht kann auch gegen den erklärten Willen naher Verwandter ausgeübt werden.

Das Todesklärungsverfahren ist, unabhängig davon, wer den Antrag stellt, so angelegt, daß die nächsten

Angehörigen des Verschollenen (Ehegatte, Eltern, Kinder und Geschwister) aktiv am Verfahren mitwirken können. Sie werden am ehesten etwas über den Verbleib des Verschollenen bzw. über den wahrscheinlichsten Zeitpunkt des Ablebens eines Verstorbenen, dessen Sterbetag ungewiß ist, aussagen können.

Mit der Neuregelung ist an dem dem öffentlichen Aufgebot zugrunde liegenden Gedanken festzuhalten, diejenigen heranzuziehen, die dem Gericht am ehesten über das Schicksal des Verschollenen Mitteilung machen können. An Stelle eines formellen allgemeinen Aufgebots erhält das Gericht die Möglichkeit, zielgerichtet Aufforderungen an die Öffentlichkeit sowie an bestimmte Bürger, Kollektive, Organisationen und Institutionen zu richten, um Hinweise über den Verbleib des Verschollenen zu sammeln und die Aufklärung des Sachverhalts in der mündlichen Verhandlung vorzubereiten. In solchen Aufforderungen sind Mitteilungsfristen zu setzen, die mindestens sechs Wochen betragen müssen und drei Monate nicht überschreiten sollen.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Todeserklärung bzw. der wahrscheinlichsten Todeszeit erfolgt in der mündlichen Verhandlung im Zusammenwirken mit dem Antragsteller und den erschienenen Angehörigen des Verschollenen. Die vorgesehene Einstellung des Verfahrens bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von der Verhandlung stimuliert den Antragsteller zur aktiven Mitwirkung. Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Urteil. Es ist dem Antragsteller, dem Staatsanwalt sowie den nächsten Angehörigen des Verschollenen, soweit deren Anschrift bekannt ist, zuzustellen. Urteile, durch die Verschollene für tot erklärt werden, sind öffentlich bekanntzumachen. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung beginnt für den Staatsanwalt und für alle Bürger, die an der Aufhebung der Todeserklärung oder an der Feststellung eines anderen Todeszeitpunkts ein rechtliches Interesse haben, die Rechtsmittelfrist. Diese Regelung erhöht die Rechtssicherheit und schließt weitgehend eine mißbräuchliche Ausnutzung des Todesklärungsverfahrens aus.

Die Wirkung der Todeserklärung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Das Verfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden und zum Ausschluß von unbekanntem Gläubigern und Grundstückseigentümern mit ihren Rechten

Infolge der sozialistischen Entwicklung, die u. a. zu einer grundlegenden Veränderung der Bodennutzung und zur Beseitigung des Wertpapierhandels innerhalb der DDR führte, kommen Aufgebotsverfahren selten vor. Ihre Funktion besteht vor allem darin, in bestimmten Ausnahmesituationen die Rechtsstellung von Bürgern und juristischen Personen vor Beeinträchtigungen zu sichern, indem zweifelhaft gewordene Rechtslagen durch das gerichtliche Aufgebot, d. h. durch eine zielgerichtete Mobilisierung der Öffentlichkeit, beseitigt werden. Von gewisser Bedeutung ist aber auch heute noch die Kraftloserklärung von verlorengegangenen oder vernichteten Urkunden, insbesondere von Sparbüchern.

Deshalb wurde die Kraftloserklärung von Urkunden verfahrensrechtlich ausgestaltet, wobei der vorgesehene Verfahrensweg gegenüber dem bisherigen Aufgebotsverfahren vereinfacht und übersichtlicher geregelt ist.

Als Sachurteilsvoraussetzung für die Kraftloserklärung von Urkunden ist festgelegt, daß nur solche Urkunden gerichtlich für kraftlos erklärt werden können, die zur Geltendmachung eines Anspruchs erforderlich sind, so-